

**§1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer kirchlicher Arbeit in Holm e.V.".

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg einzutragen.

Sitz des Vereins ist Holm.

**§2
Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung kirchlicher und kirchenbezogener Aufgaben in und für Holm sowie der mit Holm partnerschaftlich verbundenen Gemeinden (z.B. in Tansania). Ziel ist es dabei, den Standort Holm zu stärken und zu fördern. Weiterer Zweck ist die Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Partnergemeinden in Tansania. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen ähnlicher Zielsetzung möglich.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Förderung kirchenmusikalischer Aktivitäten
- Seelsorgerische und pädagogische Aktivitäten
- Förderung und Unterhaltung kirchengemeindlicher Einrichtungen
- Unterstützung des Patensystems in Tansania.
- Unterstützung und Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen

**§3
Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§4
Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. durch Ausschluss, über den der Vorstand mehrheitlich entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

**§5
Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§6
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

**§7
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und dem oder der Kassenwart*in.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzende tritt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die oder der erste oder zweite Vorsitzende, vertreten.

**§8
Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind, dazu gehören auch digitale Wege. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer*innen.
 - Die Entlastung des gesamten Vorstandes.
 - Die Wahl des neuen Vorstandes.
- Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der oder des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der

übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen. Alternativ ist auf Antrag eine Blockwahl des gesamten Vorstandes möglich.

- Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen.
Die Kassenprüfer*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig,
- Jegliche Änderung der Satzung.
- Die Entscheidung über eingereichte Anträge.
- Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes auch selbst die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch die oder den 1. Vorsitzende*n, im Verhinderungsfalle durch die oder den 2. Vorsitzende*n, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei informeller Verabredung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokoll führenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11
Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von EUR 500,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über EUR 500,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

Davon ausgenommen sind die Überweisungen innerhalb der Partnerschaft mit Tansania bzw. des Patensystems, diese werden mit einfacher Mehrheit im Tansania-Team geprüft und beschlossen. An diesen Beschlüssen muss ein Vorstandsmitglied beteiligt sein.

§12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Kirchengemeinde Wedel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Holm zu verwenden hat bzw. das Vermögen des Unterkontos Tansania für die Belange der Partnerschaft mit Tansania.

Holm, 03.12.1996

Mit Änderungen vom 10.09.2025